

An die
Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
48128 Münster

Antrag auf Zulassung eines DV-gestützten Buchführungssystems zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung

Aktenzeichen des Antrags:	A -
Name und Ort des Krankenhauses:	
Name des Zuwendungsempfängers:	
Anschrift des Zuwendungsempfängers:	
Datum des Zuwendungsbescheides:	
Eingesetztes System:	
Zertifiziert ¹ von (bitte Kopie beifügen):	

Hiermit beantrage ich, das oben genannte DV-gestützte Buchführungssystem zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung für die Durchführung des genannten Vorhabens gemäß Nummer 5.7 ANBest-P-Corona zuzulassen.

Ich versichere, dass

- das o. g. System die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) laut BMF Schreiben vom 28.11.2019 (Bundesministerium der Finanzen, 28.11.2019, IV A 4-S 0316/13/10003, BStBl I 2019, 1269) erfüllt,

¹ Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Einhaltung der GoBD (z.B. durch entsprechende Bestätigung der Prüfung des letzten Jahresabschlusses oder einer Prüfung des Systems selbst) oder ein Schreiben des zuständigen Finanzamtes zur Zulassung des o.g. Systems für steuerliche Zwecke. Sofern keine entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt werden können, kann das elektronische System zur Belegaufbewahrung nicht zugelassen werden.

- der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder anderen Prüfinstanzen,
 - die gleichen Zugriffsrechte und Möglichkeiten zugestanden werden und
 - die gleiche Unterstützung bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenzugriff gewährt wird wie der Finanzverwaltung,
- gewährleistet ist, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in NRW lesbar gemacht werden können und die hierfür erforderlichen Daten, Programme sowie Maschinen und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte usw.) kostenlos bereitgestellt werden,
- die Datenbestände so organisiert werden, dass die prüfenden Stellen nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten zu dem geförderten Projekt zugreifen können. Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände z. B. nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige, personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten, so kann eine Prüfung nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden,
- die bewilligende Stelle unverzüglich unterrichtet wird,
 - sobald das System nicht mehr die GoBD erfüllt oder
 - dies von einem Dritten (z.B. Finanzverwaltung) bezweifelt wird,
- die Aufbewahrung und Lesbarmachung der Daten und Dokumentationen auch über den steuer- und handelsrechtlichen Zeitraum hinaus gewährleistet ist, soweit der Zuwendungsbescheid dies vorsieht.

Mir ist bekannt, dass

- die genannten Prüfinstanzen verlangen können, dass die Daten nach Vorgaben der jeweiligen Prüfungseinrichtung maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden,
- die überlassenen Daten bei der Prüfinstanz bis zum Ende der Förderperiode / der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden dürfen,
- die elektronischen Belege nicht anerkannt werden, wenn das System jetzt oder in Zukunft die oben genannten Punkte nicht erfüllt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/in